



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Generalsekretariat  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau

per E-Mail an: frank.klein@ag.ch

Ort, Datum

Aarau, 5. Juli 2007

Ansprechperson

Doris Wobmann

Telefon direkt

062 837 18 02

E-Mail

doris.wobmann@aihk.ch

F:\DATA\_IHK\10\_Politik\Vernehmlassungen\2007\DV1\_UmsetzungBGSchwarzarbeit.doc

## Umsetzung des Bundesgesetzes über die Schwarzarbeit

### Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Klein

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 6. Juni 2007 eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und geben Ihnen gerne von unseren Überlegungen Kenntnis.

In der Vergangenheit haben wir uns bereits in grundsätzlich zustimmender, gleichzeitig detailkritischer Weise zu den bundesrechtlichen Vorschlägen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geäußert (vgl. Stellungnahme vom 19. Dezember 2000 zum Projekt des Bundes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit [heute: Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA] sowie Stellungnahme vom 6. Juni 2006 zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit VOSA). Auch heute noch zweifeln wir an einem durchschlagenden Erfolg der getroffenen bzw. im Bundesauftrag noch zu treffenden Massnahmen, die Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit wirksam bekämpfen zu können.

Vorliegend geht es jedoch nicht mehr um materielle, sondern um verwaltungstechnische Anordnungen, wie die durch Bundesgesetz und Verordnung geschaffenen Kontroll- und Koordinationsnormen umzusetzen sind.

Wir begrüssen ausdrücklich die Ansiedlung des neuen Kontrollorgans beim Migrationsamt MKA und damit verbunden die Ausübung der Kontrolltätigkeit gemäss BGSA und FLAM durch die beim MKA tätigen Inspektoren.

Aus Arbeitgebersicht erwarten wir jedoch, dass die bereits bestehenden Kontrolltätigkeiten mit der neuen Kontrolle nach BGSA in koordinierter und KMU-verträglicher Weise ausgestaltet werden. Diese zwar im Konzept zugesicherte Absicht der Vermeidung von unerwünschter Belastung der Unternehmen durch Mehrfachkontrollen (Ziff. 5.2) wird u.E. durch § 5 E-VBGSA leider zu wenig eindeutig festgeschrieben.

In Abweichung zu Art. 11 f. BGSA wird in der kantonalen Regelung die - notwendige und sinnvolle - Zusammenarbeit und der Einbezug der ebenfalls zuständigen privaten Organisationen (z.B. Verbandsausgleichskassen) weder erwähnt (s. § 5 E-VBGSA) noch konzeptionell umgesetzt. Diese Unterlassung und Nichtberücksichtigung weiterer involvierter Organisationen in den Umsetzungsarbeiten ist für uns nicht verständlich. Wir ersuchen das DVI im Interesse der Sache und zur Vermeidung späterer Unstimmigkeiten, dieses Versäumnis noch während der laufenden Konzeptionierung umgehend nachzuholen.

Da es auch unterlassen wurde, die mit der Durchführung direkt betroffenen Verbandsausgleichskassen mindestens in diese Konsultation mit einzubeziehen, bitten wir, nach Rücksprache mit unserer Ausgleichskasse, um besondere Berücksichtigung folgender Punkte betreffend dem vereinfachten Abrechnungsverfahren (neu §§ 20a ff. der Quellensteuerverordnung):

- Es wäre wünschenswert, wenn sich, in Zusammenarbeit mit dem BSV, alle Kantone auf einen «einheitlichen» Vollzugsstandard einigen könnten. Dies beginnt bei den Formularen und hört bei der geforderten behördlichen Zusammenarbeit auf. Die Verbandsausgleichskassen sind, als private Organisationen, meist in mehreren Kantonen zuständige Abrechnungsstellen. Eine weiterhin kundenorientierte und effiziente Arbeitsweise mit diesen zusätzlichen neuen Kontroll- und Koordinationsaufgaben wäre mit 26 kantonal-individuellen Vollzugsregeln und -formularen wohl schlicht nicht möglich. Entsprechende Konsequenzen seitens der VAK wären nicht auszuschliessen.
- Die noch notwendigen Einzelheiten sollten deshalb nicht nur zwischen der SVA und dem KStA, sondern mit dem BSV, allen betroffenen Ausgleichskassen bzw. deren Verbänden (z.B. VVAK) und den involvierten kantonalen Behörden geführt werden (s. Umsetzungskonzept Ziff. 5.7 und 6). Wir haben grosse Bedenken vor möglichen Widersprüchen zwischen den (bereits vorhandenen) Weisungen des BSV über das vereinfachte Abrechnungsverfahren und den nun geplanten individuellen kantonalen Regelungen.

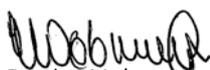
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Doris Wobmann  
lic. iur., Rechtsanwältin